

~~Alle Personenbezeichnungen dieser Statuten beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.~~

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der unterscheidenden Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1: Name

Unter dem Namen Gewerbeverein KMU Laufental besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 1.2: Sitz

Der Sitz des Vereins ist Laufen.

Art. 1.3: Zweck

Er fördert die Zusammenarbeit und Vernetzung unter den Mitgliedern. Er versteht sich als Bindemitglied zwischen Unternehmung, Behörden und Bürger. Er organisiert für seine Mitglieder Aus- und Weiterbildungen sowie Möglichkeiten sich einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren. Zudem kann der Verein bei Vernehmlassungen oder Stellungnahmen gegenüber Politik oder Behörden mitwirken. Er kann mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1: Aktivmitglied

Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ~~in einer Laufentaler Gemeinde~~ ein Gewerbe-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen betreibt, ~~sowie dem Gewerbe nahe stehende nahestehende Vereinigungen, sowie Gewerbetreibende mit Wohnsitz in einer Laufentaler Gemeinde,~~ Aktivmitglieder sind in der Regel im Laufental und den umliegenden Gemeinden ansässige natürliche oder juristische Personen oder solche, die einen Bezug zum Laufental aufweisen.

Es muss die ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand eingereicht werden nicht und in dem sich der Antragsstellende verpflichtet, die Statuten anzuerkennen und die finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen.

Nicht-profitorientierte Organisationen können als Mitglied zugelassen werden, wenn diese in ihren Tätigkeiten in keiner direkten Konkurrenz zu einem Mitglied des Vereins stehen.

Beitrittsgesuche können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

Art. 2.2: Gönnermitglied

Modernere Formulierung, inhaltlich keine Änderung

Ergänzung: Vernetzung

Ergänzung: Vernehmlassung und Stellungnahmen

Ergänzung: Zusammenarbeit mit Organisationen

Geografie ausgelagert.

«Gewerbetreibende» ist weiter oben mit «natürliche Person» bereits inkludiert.
Neue geografische Umschreibung eines Einzugsgebietes.

Korrektur in der Formulierung, keine inhaltlichen Änderungen

Als Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen, nicht aber Aktivmitglieder werden können.

Sie können an Aktivitäten des Vereins teilnehmen, Sie haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 2.3: Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Art. 2.4: Jahresbeitrag

~~Der Jahresbeitrag wird jeweils bis Ende Juni für das laufende Vereinsjahr fällig. Der Beitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt für Aktivmitglieder und Gönner maximal Fr. 150.-.~~ Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

Zusätzlich können auch Verbandsbeiträge oder Ähnliches den Mitgliedern direkt in Rechnung gestellt werden. Näheres regelt ein Reglement hierzu.

Art. 2.5: Beschlussfassung

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Einhaltung der gefassten Beschlüsse.

3. Austritt / Ausschluss

Art. 3.1: Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt ~~nach vorheriger~~ mit schriftlicher Kündigung ~~auf Ende des Kalenderjahres und ist jederzeit möglich. Mitgliederbeiträge sind jedoch immer für das ganze Jahr geschuldet, es findet keine pro rata Abrechnung statt.~~

~~Wird der Geschäftssitz ausserhalb des Laufentales verlegt, erfolgt automatisch der Austritt.~~

Art. 3.2: Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane nicht befolgen, Massnahmen treffen, welche die Interessen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder dem Ausschluss zustimmen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Ausschluss ist auch ohne Angabe von Gründen möglich.

4. Organisation

Termin ersatzlos streichen

Seit 2005 haftet nur noch das Vereinsvermögen, nicht mehr die Mitglieder persönlich, wodurch die Festlegung einer Beitragsgrösse zur Haftungsbeschränkung nicht mehr nötig ist

WiKa, (sgv) und Aktionsfonds können so statutenkonform verrechnet werden.

Die Austritte auf Ende des Kalenderjahres lösen immer wieder Diskussionen aus, die so vermieden werden können. Die Mitgliederbeiträge sind jedoch geschuldet.

Art. 4.1: Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 4.2: Generalversammlung

Hauptorgan des Vereins ist die Generalversammlung der Mitglieder. Diese tritt ordentlicherweise jährlich im ersten Semester zusammen, ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder ihre Einberufung verlangt.

~~Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vize-Präsidenten. Sie hat in schriftlicher Form zu erfolgen.~~ Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich zu erfolgen. In dringlichen Fällen kann eine kürzere Frist angesetzt werden.

Anträge der Mitglieder für die ordentliche Jahresversammlung sind dem Vorstand bis spätestens ~~Ende November~~ 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit ~~einfachem relativem~~ Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausgenommen sind Beschlüsse nach Art. 3.2, 4.6~~8~~, 4.7~~9~~ und 4.8~~10~~.

Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren:

1. Den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Revisionsstelle.

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisionsstelle sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Der Generalversammlung obliegt ferner:

1. Die Erörterung und Gestaltung der Vereinspolitik
2. Die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag (Budget).
3. Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
4. Die Beschlussfassung über eingereichte Mitgliederanträge.
5. Die Überweisung von Aufträgen an den Vorstand.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 4.3: Protokoll

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand.

Es kann nach Genehmigung beim Sekretariat angefordert werden.

Unnötige Einschränkung. Die Einladung muss nicht zwingend durch den Präsidenten verschickt werden.

«schriftlich» vom gestrichenen Satz oben hier wieder eingefügt.

Frist für Anträge wird auf 4 Wochen gesetzt.

Änderung der Art, wie das Mehr zustande kommt.

Eine relative Mehrheit hat, wer mehr Stimmen auf sich vereint als jeder andere für sich. Eine einfache Mehrheit hat, wer mehr Stimmen auf sich vereint als alle anderen in ihrer Gesamtheit.

Anpassung der Nummerierung

Neu: Stichentscheid für den Versammlungsleiter um Pattsituationen zu umgehen.

Der unnötige Versand der Protokolle verschlingt viel Ressourcen, Papier sowie Arbeitsaufwand. So kann sichergestellt werden, dass das Protokoll jedem, der es lesen will zur Verfügung steht und trotzdem die Ressourcen geschont werden können.

Art. 4.4: Möglichkeit der virtuellen Generalversammlung
Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion sowie ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail, oder eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail. Dabei gelten die gleichen Termine wie in Art. 4.2 erwähnt.

Art. 4.35: Stimmrecht

Jedes ~~Unternehmung, die~~ Aktivmitglied des Vereins ~~ist~~, hat eine Stimme, ohne Rücksicht auf ihre Mitarbeiterzahl. Sie kann an der Generalversammlung mit einer oder mehreren Personen teilnehmen, doch hat nur eine Person das Stimmrecht.

~~Die stimmenden Personen der Unternehmungen sind bei der Eröffnung der Versammlung bekanntzugeben. Jedes anwesende Aktivmitglied erhält eine Stimmrechtskarte. Nur mit dieser kann gültig an Abstimmungen oder Wahlen teilgenommen werden.~~

Art. 4.46: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 8 bis 12 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten.

Er hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung der laufenden Geschäfte.
2. Aufnahme der Aktiv- und Gönnermitglieder.
3. Wahl der Leiter von Arbeitsgruppen sowie die Bestätigung der

Mitglieder und die Genehmigung derer Pflichtenhefte.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ~~Präsidenten~~ Versammlungsleiters doppelt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% anwesend sind.

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von maximal 10% der budgetierten Jahreseinnahmen.

Der Vorstand kann in einem Reglement Ausführungsbestimmungen zu den Statuten oder anderen wichtigen Punkten erlassen.

Art. 4.57: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung des vergangenen Geschäftsjahres des Vereins sowie allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge.

~~Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisoren und 1 Ersatzmitglied, welche die auf den 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung zu prüfen haben.~~

Während Corona konnte der Verein seine Generalversammlung nur auf Grund einer Notverordnung des Bundesrates auf schriftlichem Weg durchführen. Um das in Zukunft zu verhindern, ist dieser Artikel nötig.

Anpassung der Nummerierung

Vereinfachung in der Formulierung

Stimmrechtskarte wird in den Statuten jetzt auch eingeführt

Anpassung der Nummerierung

Offenere Formulierung. Der Präsident kann an einer Sitzung einmal verhindert sein.

Das Reglement dient dazu die über Jahre angehäuften «Wir machen das eigentlich immer so» schriftlich festzuhalten und somit Kontinuität und auch die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu gewährleisten.

Anpassung der Nummerierung

Eine bessere Umschreibung was die Aufgabe der Revisoren ist, insbesondere wird so auch die AGLAT statutenkonform revidiert.

Art. 4.68: Ausstellungen

Die Ausstellungen sind den Aktivmitgliedern vorbehalten.

Nicht-profitorientierte Organisationen, welche nicht Vereinsmitglied sind, können durch den Vorstand als Aussteller zugelassen werden, wenn diese in ihren Tätigkeiten in keiner direkten Konkurrenz zu einem Mitglied des Vereins stehen und genügend Platz an der Ausstellung vorhanden ist. Als Ausgleich für den nicht bezahlten Mitgliederbeitrag sollen diese Organisationen einen erhöhten Grundbeitrag als Aussteller entrichten müssen.

Gesuche können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

Art. 4.79: Statuten

Statutenänderungen müssen traktandiert werden.

Für die Statutenänderungen ist ein Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 4.810: Abstimmungen und Wahlen

Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine geheime Abstimmung oder Wahl durchgeführt werden.

A. 4.911: Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn sich mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. Ein solcher Antrag kann nur behandelt werden, wenn er auf der Traktandenliste aufgeführt ist.

Allfällig vorhandenes Vereinsvermögen kann bei einer Auflösung durch Mehrheitsbeschluss einer neuen Vereinigung mit ähnlichen Zielen überwiesen oder für soziale Bestrebungen in den Laufentaler Gemeinden verwendet werden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern findet nicht statt.

~~4222 Zwingen, 21. März 2019~~

~~4246 Liesberg, 19. März 2026~~

Gewerbeverein KMU Laufental

Der Präsident Die Sekretärin

Marc Scherrer Denise Holzherr

Anpassung der Nummerierung

Anpassung der Nummerierung

Anpassung der Nummerierung

Anpassung der Nummerierung

Angepasst an aktuelle GV